



GZ: FA13A-11.10-45/2008-21

Ggst.: OMV Gas GmbH,  
Trans Austria Gasleitung TAG LOOP II,  
Abschnitt Lichtenegg (NÖ) bis Grafendorf (Stmk.),  
**hier:** Endabnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000.

**UVP-, Betriebsanlagen- und  
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker  
Tel.: (0316) 877-3108  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 10. Mai 2010

# TAG LOOP II

## Abschnitt Lichtenegg bis Grafendorf

Umweltverträglichkeitsprüfung

ENDABNAHMEBESCHEID

## ENDABNAHME-BESCHEID

### Spruch

1. Gemäß § 20 UVP-G 2000 wird festgestellt, dass das Vorhaben „**TAG LOOP II - Abschnitt Lichtenegg (NÖ) bis Grafendorf (Stmk.)**“ - abgesehen von der nachfolgend angeführten geringfügigen Abweichung, die hiemit nachträglich genehmigt wird – der Genehmigung (Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Februar 2004, GZ: FA14A-15.1/482-2000/98) entspricht.
  
2. Folgende geringfügige Abweichung zur erteilten Genehmigung vom 20. Februar 2004, im konkreten zur erteilten forsttechnischen Auflage in Spruchpunkt III D) Auflagenpunkt Nr. 3, wird hiemit nachträglich genehmigt:

Entfall der Wiederbewaldung auf Grundstück Nr. 52/1, KG Schäfern (Eigentümer: Ottokar Müller).
  
3. Der in Spruchpunkt III D) Nr. 7 rechtskräftig vorgeschriebene forsttechnische Auflagenpunkt des Genehmigungsbescheides vom 20. Februar 2004, wird präzisiert wie folgt:

„Die Kulturen der Wiederbewaldungsflächen und Ersatzaufforstungsflächen sind bis zu ihrer Sicherung, gemäß Forstgesetz 1975 frühestens nach drei Wachstumsperioden, einer jährlichen Kontrolle und Begehung durch einen Vertreter der Konsenswerberin, einer ökologischen Bauaufsicht, eines forsttechnischen Sachverständigen (z.B.: DI Wolfram Wögerer) und eines Bezirksforstinspektors des Bezirkes Hartberg auf Kosten der Konsensinhaberin zu unterziehen. Bei diesen Begehungen sind die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten mit der Aufforstungsfirma bzw. mit den Forstbetrieben, die selbst die Aufforstung durchführen, festzulegen. Der „endgültige“ Abschluss der Wiederbewaldung ist der nach Forstgesetz zuständigen Forstbehörde mitzuteilen. Zur Verhinderung von überdurchschnittlichen Wildschäden sind jagdliche Einrichtungen wie Fütterungen und Salzlecken auf den Dauerrodungsflächen bzw. Wiederbewaldungsflächen zu vermeiden.“
  
4. Eine Nachkontrolle gemäß § 22 UVP-G 2000 ist gemäß § 20 Abs. 5 UVP-G 2000 bis spätestens **30. Dezember 2011** durchzuführen.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 20 Abs. 1 bis 5, 22 und 39 i.V.m. Anhang 1 Z 13 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F.

**K o s t e n**

Gemäß §§ 76 und 77 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F., hat die OMV Gas GmbH, folgende Kosten zu tragen:

- Kommissionsgebühren gemäß der Landes-Kommissionsgebühren-Verordnung 2007, LGBl. Nr. 86/2007  
für 3 Amtorgane, je 9/2 Stunden á €23,70 € 639,90

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit beiliegendem Erlagschein auf das Konto Nr.: 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ.: 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

**Hinweis:**

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigung relevanten Vorschriften (hier: Forstgesetz 1975 und Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976) zuständigen Behörden über.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines:**

Die OMV Gas GmbH als Rechtsnachfolger der OMV AG betreibt das bestehende System der Trans-Austria Gasleitung auf Basis verschiedener rohrleitungsrechtlicher, wasserrechtlicher, forstrechtlicher und anderer umweltrelevanter Bewilligungen bzw. Genehmigungen, hier relevant für Niederösterreich: UVP-Bescheide der Landesregierung vom 23. März 2004, GZ.: RU4-U-070/079 und vom 30. Mai 2005, GZ: RU4-U-070/085, für Burgenland: UVP-Bescheid der Landesregierung vom 30. März 2004, GZ.: 5-N-B2173/42-2004, sowie für die Steiermark: UVP-Bescheid der Landesregierung vom 20. Februar 2004, GZ.: FA14A-15.1/482-2000/98, (Verlegung eines 3. Rohrstranges zwischen Lichtenegg und Grafendorf – Abschnittsgenehmigungen für den Verwaltungsbereich des jeweiligen Landes).

Die ersten Teilabnahmeverfahren wurden mit Bescheiden vom 15. Dezember 2006 (Niederösterreich), vom 21. Dezember 2006 (Burgenland) und vom 19. Dezember 2006 (Steiermark) abgeschlossen.

Mit der Eingabe vom 25. Juni 2008 hat die OMV Gas GmbH die Fertigstellung des Vorhabens aus ökologischer Sicht angezeigt (2. Teilabnahmeverfahren).

Gegenstand und Umfang des 2. Teilabnahmeverfahrens ist einerseits die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit dem Genehmigungsbescheid sowie die Einhaltung der diesbezüglichen Auflagen, beides aus ökologischer Sicht, andererseits – als Nachbereitung zum 1. Teilabnahmebescheid vom 19. Dezember 2006 – die Erfüllung von noch nicht geprüften Betriebsauflagen bzw. die Beseitigung von im Zuge des 1. Teilabnahmeverfahrens vorgefundenen Mängeln.

Unter Bedachtnahme auf das rechtskräftig abgeschlossene 1. Teilabnahmeverfahren (Bescheid vom 19. Dezember 2006) kann bei rechtskräftigem Abschluss des ggst. 2. Teilabnahmeverfahrens festgestellt werden, dass das Gesamtvorhaben endgültig abgenommen ist.

Im Zuge des ggst. Teilabnahmeverfahrens auf Basis der Fertigstellungsanzeige vom 25. Juni 2008 hat die OMV Gas GmbH die im Spruch unter Punkt 2. ersichtliche geringfügige Abweichung bekanntgegeben.

Im Abnahmeverfahren wurden seitens der OMV Gas GmbH folgende Abnahmeunterlagen vorgelegt:

- Ordner „Unterlage für die Abnahmeprüfung am 26. Jänner 2009“, beinhaltet die Fertigstellungsmeldung samt Antrag auf Durchführung der ökologischen Abnahmeprüfung und Stellungnahme zur Erfüllung der Behördenauflagen und Projektmaßnahmen, den statischen Nachweis der Verrohrung nach EN 1594, den Nachweis der Lageplanübermittlung an die betroffenen Gemeinden, das Ergebnis der Molchung, die Wirksamkeit des kathodischen Korrosionsschutzes, das Gutachten über das Explosionsschutzdokument, den geologischen Bericht, die Beweissicherung der Brunnen und Quellen (Kurzfassung des Abschlussberichtes) und den Bericht der ökologischen Bauaufsicht Dr. Hans Peter Kollar vom 29.05.2008 für den Abschnitt Niederösterreich bzw. von Dipl.-Ing. Hubert Ramskogler vom 31.10.2007 für den Abschnitt Burgenland und Steiermark.
- Geologischer Bericht der Snamprogetti und ILF Consulting Engineers GmbH vom 25.08.2008 (ILF Projekt Nr. 5039).
- Bestandsunterlagen der OMV vom 25.03.2007 mit den darin enthaltenen Bestandsplänen (Ordner grau – Vermerk: FA13A-11.10-160/2006-20).
- Abschlussbericht Beweissicherung Brunnen + Quellen vom 12.03.2007 samt Anlagen (Ordner grau – Vermerk: FA13A-11.10-160/2006-20).

Am 26. Jänner 2009 wurde von den UVP-Behörden Steiermark, Niederösterreich und Burgenland ein gemeinsamer Ortsaugenschein mit den erforderlichen Sachverständigen und unter Zuziehung der Parteien und Beteiligten, welchen Gelegenheit zur Wahrung ihrer Parteien- und Beteiligteninteressen geboten wurde, durchgeführt (Niederschrift über die Ergebniss des Ortsaugenscheines vom 26. Jänner 2009 – OZ 11 im Akt). Im Zuge des Ortsaugenscheines wurde die Ergänzung vom 26.01.2009 zum Endbericht der ökologischen Bauaufsicht – Steiermark (Verfasser: Dipl.-Ing. Hubert Ramskogler) vorgelegt und zum Akt genommen.

## **B. Rechtsgrundlagen:**

### Abnahmeprüfung (§ 20 UVP-G 2000):

- §20(1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.
- §20(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.
- §20(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.
- §20(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des §18 Abs.3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.
- §20(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

Festgestellt wird, dass keine Materienvorschriften über Betriebsbewilligungen gemäß § 20 Abs. 2 2. Satz UVP-G 2000 im ggst. 2. Teilabnahmeverfahren anwendbar sind.

### Zuständigkeitsübergang (§ 21 UVP-G 2000):

- §21(1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.
- §21(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs. 1 und 2 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften. Auf § 17 Abs. 2 bis 4 und 6 gestützte Nebenbestimmungen und sonstige Pflichten sind von der Landesregierung zu vollziehen und auf ihre Einhaltung zu überwachen. In Bezug darauf hat diese, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b besteht, die in § 360 Abs. 1 und 3 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann sie diese Befugnis auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

Nachkontrolle (§ 22 Abs. 1 UVP-G 2000):

§22(1) Für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 haben die Behörden gemäß § 21 auf Initiative der Behörde gemäß § 39 das Vorhaben frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Anzeige der Fertigstellung gemäß § 20 Abs. 1 oder zu dem gemäß § 20 Abs. 6 im Genehmigungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gemeinsam daraufhin zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen. Die Behörde gemäß § 39 sowie die mitwirkenden Behörden sind jedenfalls beizuziehen. Die Nachkontrolle ist spätestens bis zu dem im Abnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt durchzuführen.

**C. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens:**

Aus den vorliegenden Berichten der ökologischen Bauaufsicht für Steiermark, Dipl.-Ing. Hubert Ramskogler, insbesondere aus der Ergänzung zum Endbericht mit Datum 26. Jänner 2009 ist ersichtlich, dass das Vorhaben aus naturschutzfachlicher projektsgemäß ausgeführt wurde.

Der beigezogene Sachverständige für das Forstwesen (Dipl.-Ing. Wolfram Wögerer) hält zusammenfassend fest, dass die Wiederbewaldung zur Gänze durchgeführt wurde und überwiegend die Forstpflanzen gut angewachsen sind. Für Herrn Ottokar Müller wurde eine dauernde Rodungsbewilligung auf Grundstück Nr. 52/1, KG Schäfern im Ausmaß von 0,2062 ha. zum Zwecke der Agrarstrukturverbesserung durch die BH Hartberg als Forstbehörde erteilt. Die damit herbei geführte Änderung der projektsgemäßen bzw. auflagengemäß vorgeschriebenen Wiederbewaldungsflächen sind aus forstfachlicher Sicht als geringfügig einzustufen und besteht somit kein Einwand aus forstfachlicher Sicht gegen die Abnahme des ggst. UVP-Projektes (ergänzende Stellungnahme des forstfachlichen Sachverständigen vom 07. September 2009, OZ 15 im Akt).

Im Übrigen stellte der forstfachliche Sachverständige anlässlich der Ortsaugenscheinsprüfung am 26. Jänner 2009 fest, dass die forstlichen Auflagen vollständig erfüllt sind. Er schlägt allerdings die Änderung des Auflagenpunktes 7 im spruchgemäß vorgeschriebenen Sinne deshalb vor, da eine Sicherung der Kulturen im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 frühestens nach drei Wachstumsperioden erfolgen könne. Diesem Auflagenvorschlag wurde seitens der Behörde gefolgt (siehe Spruchpunkt 3. dieses Bescheides).

Die übrigen im Abnahmeverfahren beigezogenen Sachverständigen für die Fachbereiche Hydrogeologie, Geologie/Geotechnik, Explosionsschutz/Elektrotechnik und Rohrleitungstechnik/Maschinenbau stellten auf Basis der vorgelegten Abnahmeunterlagen – zusammenfassend ausgeführt – fest, dass sämtliche Auflagenpunkte – soweit nicht bereits anlässlich der 1. Teilabnahmeprüfung als erfüllt angesehen – als erfüllt erachtet werden (Bericht des koordinierenden Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Saler vom 19.03.2010 – OZ 18 im Akt).

#### **D. Stellungnahmen:**

Von den beigezogenen Parteien und Beteiligten gaben lediglich die OMV Gas GmbH und die Standortgemeinde Friedberg im Zuge des ggst. Abnahmeverfahrens eine Stellungnahme ab.

Die OMV Gas GmbH legte in ihrer Stellungnahme anlässlich des Ortsaugenscheines am 26. Jänner 2006 dar, dass das Projekt im wesentlichen konsensgemäß entsprechend dem Genehmigungsbescheid ausgeführt wurde und nur die näher im Spruch präzisierte geringfügige Abänderung vorgenommen wurde.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Friedberg machte darauf aufmerksam, dass durch das Vorhaben die Gemeindestraße im Bereich KG Ehrensachen, Grundstück Nr. 946/3 gequert wurde, wobei die Wiederherstellung der Straße durch die OMV Gas GmbH nicht ausreichend erfolgt sei. Deshalb werde ersucht, die entsprechenden Sanierungsmaßnahmen nachzubessern (siehe Niederschrift über die Ergebnisse des Ortsaugenscheines vom 26. Jänner 2009). Diesbezüglich wurde seitens der OMV Gas GmbH die Sanierung zugesagt und auch durchgeführt (Wiederherstellungsbestätigung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Friedberg vom 28.05.2009 wurde mit Schreiben der OMV Gas GmbH vom 09. September 2009 vorgelegt – OZ 14 im Akt).

#### **E. Zusammenfassung:**

Aufgrund des Ermittlungsergebnisses war unter Bezugnahme auf die dargelegten Rechtsbestimmungen die bescheidgemäße Feststellung zu treffen, dass das Vorhaben der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Februar 2004 entspricht, wobei die geringfügige Abweichung nachträglich zu genehmigen war.



Entsprechend den begründeten Darlegungen des beigezogenen forstfachlichen Sachverständigen Dipl.-Ing. Wögerer war Auflage 7. des Genehmigungsbescheides vom 20. Februar 2004 im spruchgemäßen Sinne zu ändern.

Da das ggst. Projekt ein Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 darstellt, besteht die Verpflichtung zur Nachkontrolle und zur Festlegung eines Nachkontrolltermins im Abnahmebescheid. Der vorgeschriebene Termin liegt im normierten Zeitrahmen und wurde mit den mitbeteiligten UVP-Behörden Niederösterreich und Burgenland einheitlich festgelegt.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den angeführten Rechtsbestimmungen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.A.:

**Ergeht an:**

- 1) die OMV Gas GmbH., floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße Nr. 1, 1210 Wien, unter Anschluss der vidierten Bestandsunterlagen (roter Bene-Ordner) und eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung);
- 2) die OMV Gas GmbH., Arbeitsgruppe TAG, Erdbergerstraße Nr. 52 - 60, 1030 Wien;
- 3) die Fachabteilung 13C, z. Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umwelthanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz;
- 4) die Gemeinde Schäftern in 8244 Schäftern Nr. 9, (2fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
- 5) die Marktgemeinde Pinggau in 8243 Pinggau, Hauptplatz Nr. 1, (2fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
- 6) die Stadtgemeinde Friedberg in 8240 Friedberg, Hauptplatz Nr. 20, (2fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
- 7) die Gemeinde Dechantskirchen in 8241 Dechantskirchen Nr. 34, (2fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
- 8) die Gemeinde Lafnitz in 8233 Lafnitz Nr. 210, (2fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
- 9) die Gemeinde Grafendorf bei Hartberg in 8232 Grafendorf bei Hartberg, Hauptplatz 47, (2fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
- 10) das Arbeitsinspektorat Graz, Liebenauer Hauptstraße Nr. 2 - 6, 8041 Graz;
- 11) die Bezirkshauptmannschaft Hartberg in 8230 Hartberg, Rochusplatz Nr. 2, (2fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
- 12) die Fachabteilung 19B, im Amte, als Verwalter öffentlichen Wassergutes;
- 13) die Fachabteilung 19A, im Amte, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
- 14) das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Sektion Energie, Schwarzenbergplatz Nr. 1, 1015 Wien, z. Hd. Herrn Dr. Neubauer als Gaswirtschaftsbehörde, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes (gelber Bene-Ordner „Unterlage für die Abnahmeprüfung am 26. Jänner 2009“ und „Geologischer Bericht vom 25.08.2009“);

- 15) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien, als Forstbehörde, unter Anschluss eines vidiierten Plansatzes (gelber Bene-Ordner „Unterlage für die Abnahmeprüfung am 26. Jänner 2009“ und „Geologischer Bericht vom 25.08.2009“);

**Ergeht nachrichtlich per e-mail an:**

- 16) das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5/IV, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, z.Hd. Frau Mag. Sabine Pittnauer, ([sabina.pittnauer@bgld.gv.at](mailto:sabina.pittnauer@bgld.gv.at));
- 17) das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Umweltrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, z. Hd. Herrn Mag. Johann Lang ([johann.lang@noel.gv.at](mailto:johann.lang@noel.gv.at));
- 18) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion V, z. Hd. der Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank per e-mail ([uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at));
- 19) die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
- 20) die Fachabteilung 17A, Referat LUIS, mit der Bitte, den Bescheid im Internet kundzutun (per e-mail).